



SALZBURG

03. 03. 2022

| naturschutzbund Salzburg | Museumsplatz 2 | 5020 Salzburg

**EINSCHREIBEN**

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung  
Karl-Wurmb-Str 17  
5021 Salzburg

Per E-Mail:  
[bh-sl@salzburg.gv.at](mailto:bh-sl@salzburg.gv.at)

Gebühr EUR 30,-  
entrichtet auf Konto  
AT83 0100 0000 0550 4109  
Nachweis siehe Beilage 1

**Beschwerdeführer:** **Österreichischer Naturschutzbund – Landesgruppe Salzburg**  
**Kurz: NATURSCHUTZBUND Salzburg**  
Museumsplatz 2  
5020 Salzburg  
vertreten durch Dr. Winfrid Herbst und Dr. Hannes Augustin  
ZVR-Zahl 778989099

**Belangte Behörde:** **Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung**  
Karl-Wurmb-Str 17  
5021 Salzburg

**Mitbeteiligte Partei:** **Bezirksbauernkammer Salzburg**  
Kleßheimer Str. 8  
5071 Wals-Siezenheim

wegen:

**Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung vom 28. 01. 2022,**  
**Freigabe von Rabenvögeln in den Wildregionen im Flachgau, Zahl: 30303-407/427/86-2022**

**Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht (LVwG) Salzburg**

gegen den oben angeführten Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung, mit dem die jagdrechtliche Bewilligung zur Erlegung von Rabenvögeln im Flachgau erteilt wird. Begehrt wird die Aufhebung dieses Bescheides.

## 1. Zur Zulässigkeit / Beschwerde-Legitimation:

Der Naturschutzbund Salzburg ist laut Überprüfungsbescheid (Geschäftszahl BMNT-UW.1.4.2./0135-I/1/2019) vom 13. September 2019 eine anerkannte Umweltorganisation gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000). Damit verbunden ist das Recht, Stellungnahmen abzugeben bzw. Beschwerde gemäß Salzburger Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019 und Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 zu erheben.

Der Beschwerdeführer ist daher auch zur Einreichung der Beschwerde gem. § 150a Abs 4 Sbg. JG legitimiert, eine solche Beschwerde ist somit zulässig.

Zur Legitimation der Beschwerde nach § 150a Abs 4 Z 2 Sbg. JagdG wird festgehalten, dass zwar nach dem Wortlaut des Jagdgesetzes das Beschwerderecht für Umweltorganisationen auf die streng geschützten Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie beschränkt bleibt. Im § 150 a Abs 4 Z 2 Sbg. JagdG (Beschwerderecht für Umweltorganisationen) fehlen damit alle übrigen richtliniengeschützten Vögel, denn gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sind von dieser sämtliche wildlebende und im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimischen Vogelarten umfasst! Diese Einschränkung gemäß dem Wortlaut des Jagdgesetzes ist daher nicht unionsrechtskonform und entspricht nicht dem Aarhus-Beteiligungsgesetz 2019.

Zur Erforderlichkeit der vollen Anwendbarkeit der Aarhus-Konvention und zur Nicht-anwendbarkeit der unionsrechtswidrigen Beschränkung der Parteistellung von Aarhus-Parteien wird auf das diesbezüglich ergangene Erkenntnis des VwGH vom 18.12.2020, Zahl Ra2019/10/0081 bis 0082-9 und den dortigen Hinweis auf das EuGH-Urteil Protect (Rz 38) verwiesen. Demnach darf eine nationalstaatliche Beschränkung der Parteistellung von Aarhus Parteien in Verfahren, in denen es um die Anwendung von Unions-Artenschutzrecht geht, nicht mit der Begründung der mangelnden Anwendung der Aarhus-Konvention zur Zurückweisung einer Beschwerde führen.

Nach der Judikatur ist jedes im Rahmen seiner Zuständigkeit angerufene nationale Gericht als Organ des Mitgliedsstaates verpflichtet, in Anwendung des Art. 4 Abs 3 EUV niedergelegten Grundsatzes der Zusammenarbeit das unmittelbar geltende Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und die Rechte, die es den Einzelnen verleiht, zu schützen.

Ist es nicht möglich, die volle Wirksamkeit des Unionsrechtes im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung des nationalen Rechts sicherzustellen, so hat ein innerstaatliches Gericht für die volle Wirksamkeit dieser unionsrechtlichen Normen im Wege des **Anwendungsvorranges** Sorge zu tragen, indem es jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt.

Ausgehend davon trifft die Verwaltungsbehörden und -gerichte insbesondere die Verpflichtung, im Anwendungsbereich des Unionsrecht, die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zu identifizieren und deren Sinn auch anhand der Rechtsprechung der Gerichte der Europäischen Union, insbesondere des EuGH, der letztlich zur Auslegung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union zuständig ist, zu erfassen (VwGH 20.12.2019, Ro2018/10-0010).

Nach der Judikatur verpflichtet Art. 9 Abs 3. der Aarhus-Konvention die Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C83/02) dazu, für Mitglieder der Öffentlichkeit wie der Beschwerdeführer, einen wirksamen gerichtlichen Schutz der durch das Unionsrecht garantierten Rechte und Vorschriften des Umweltrechts zu gewährleisten (VwGH 18.12.2020, Ra2019/10/0081).

Nach Art. 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention haben die Vertragsparteien unbeschadet und zusätzlich

der Überprüfungsmöglichkeit nach Abs. 2 sicherzustellen, dass Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren haben, um die von Behörden vorgenommenen Handlungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Recht verstoßen.

Gemäß 160 a Abs 1 Sbg. JG dienen die §§ 100 a bis 104 c leg. cit. der Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie).

Somit kann kein Zweifel bestehen, dass die von der Behörde im Bescheid vom 14.01.2022 als Bewilligungsgrundlage angeführten Bestimmungen der §§ 103, 104 b Sbg. JG, in Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutz-Richtlinie ergangen sind, und der Landesgesetzgeber damit unzweifelhaft Umweltrecht der Union umgesetzt hat.

Da nach der Judikatur in Verfahren, welche der Umsetzung und Sicherung des Umweltrechts der Union dienen, den anerkannten Umweltschutzorganisationen nach Art. 9 Abs 3 Aarhus-Konvention, die Beschwerdelegitimation zuerkannt wird, hat der Beschwerdeführer davon auszugehen, dass seine Beschwerde zulässig ist.

Das LVwG Salzburg hat mit Beschluss vom 02.06.2021, Zl. 405-1/634/1/2-2021, in Bezug auf einen nach den Bestimmungen des §§ 103ff iVm § 150a Sbg. JG ergangenen Bescheid auf Bewilligung des Abschusses von Kormoranen und Graureihern mit ausführlicher Begründung dargelegt, dass den anerkannten Umweltorganisationen die Beschwerdelegitimation gegen die nach §§ 103ff Sbg. JG erteilte Abschussbewilligung nach Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 9 der Aarhus-Konvention zukommt.

Aufgrund der unstrittigen Anwendung von Unions-Artenschutzrecht besteht daher jedenfalls eine Beteiligtenstellung und Beschwerdelegitimation im gegenständlichen Verfahren.

## **2. Zur Rechtzeitigkeit**

Der vorliegende Bescheid wurde dem Beschwerdeführer über die elektronische Salzburger Aarhus-Plattform des Landes Salzburg zugestellt (siehe Beilage 2).

Die Beschwerde ist gem. Art 130 Abs 1 B-BG iVm § 7 Abs 4 VsGVG innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei der Erstbehörde einzubringen. Der vorliegende Bescheid wurde am 28. 01. 2022 auf der elektronischen Plattform gem. § 55b NSchG bereitgestellt und galt gem. §150a Abs 6 Sbg. JG mit Ablauf von 2 Wochen ab dem Tag der Bereitstellung auf der Plattform dem Beschwerdeführer – somit am 11. 02. 2022 – als zugestellt. Die Beschwerde wird am 03.03. 2022 somit innerhalb offener Frist erhoben.

## **3. Beschwerdegründe**

Gemäß § 103 Abs 1 b Sbg. JG sind alle Federwildarten in allen Lebensstadien besonders geschützt. Die Rabenvögel Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher zählen zu den Federwildarten des Salzburger Jagdgesetzes (§ 4 2e). Gemäß § 103 2a des Gesetzes gilt für sie das Verbot aller absichtlichen Formen des Fangens oder der Tötung von Tieren, die der Natur entnommen werden.

Der Spruch des vorliegenden Bescheides bezieht sich auf Rabenkrähe, Elstern und Häher. Im Land Salzburg sind zwei Häherarten heimisch, der Eichelhäher (*Garrulus glandarius*) und der

Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*). Daher bezieht sich der Spruch des vorliegenden Bescheides auf beide Häherarten. Der Spruch der Behörde ermöglicht, dass Häher und damit auch Tannenhäher in den vom Bescheid erfassten Wildregionen erlegt werden können. Dies wird auch durch die Aussagen auf Seite 4 Absatz 2 des Bescheides erhärtet, wo wiederum pauschal „die Häher, insbesondere die Eichelhäher“ angesprochen werden. Es ist daher festzustellen, dass der Spruch in dieser Form rechtswidrig ist, da der Tannenhäher im Land Salzburg nicht dem Salzburger Jagdgesetz unterliegt, sondern dem Salzburger Naturschutzgesetz.

Gemäß §104 b, lit b kann die Behörde **zur Vermeidung ernster Schäden** an landwirtschaftlichen Kulturen und an Viehbeständen Ausnahmen vom Verbot gemäß §103, Abs 2 bewilligen, wenn dadurch der Bestand der betroffenen Wildart nicht gefährdet wird und es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erreichen.

Mit Schreiben vom 06.12.2021 beantragte die Landwirtschaftskammer Salzburg, Bezirksbauernkammer Salzburg,

*unter Mitteilung von Schäden im Garten- und Gemüsebau, Acker- und Obstbau sowie auch bei wildlebenden Tieren, hier vor allem bei den Jungtieren, im Salzburger Flachgau den Abschuss von Rabenkrähen, Elstern und Häher, die zu einem erheblichen Bestandteil für die Schäden verantwortlich gemacht werden.*

Begründet wird der Antrag mit pauschalen und vielfach unrichtigen und unbelegten Argumenten:

*Neuerlich hätte es viele mündliche und schriftliche Mitteilungen der Ortsbauernobmänner, Anträge und Beschwerden von Grundeigentümern, bzw. Berichte einzelner Jagdleiter, sowie Mitteilungen der Bezirksjägerschaft und eigene Beobachtungen gegeben, dass Rabenkrähen großen Schaden anrichten würden. Die Schäden durch Rabenvögel seien insbesondere im Garten und im Gemüsebau beobachtet worden, durch Auszupfen der jungen Pflanzen, beim Obstbau durch Anpicken und Verschleppen der Früchte, im Getreidebau durch Auspicken des Saatgutes und Ausziehen der Jungpflanzen.*

Zu diesen Aussagen sei angemerkt, dass die angeblichen Schäden durch Rabenvögel im Antrag der Landwirtschaftskammer offensichtlich nur allgemein angesprochen werden, sie werden weder zeitlich noch örtlich zugeordnet und nicht durch konkrete, durch unabhängige Sachverständige erhobene Schadensnachweise in ihrer Höhe belegt.

Schon 2007 stellte der bekannte Zoologe und Professor der Universität Wien Kurt Kotrschal (<https://www.diepresse.com/345786/mit-federn-haut-und-haar-lustiges-kraehenschiesse>) fest. „Es gibt keine soliden Bestandszahlen für Krähen, wir wissen nichts über ihre Bestandsentwicklung, es wird keine Schadensobjektivierung durchgeführt, keine Kontrolle der Wirksamkeit der Abschüsse etc. Auf Basis dieses totalen Unwissens erteilt eine Behörde Abschussgenehmigungen, nur um die herrschende Lodenlobby im Lande nicht zu vergrämen. Es geht ja nur um Tiere“. Der Skandal wird dadurch nicht geringer, ganz im Gegenteil“.

An dieser Aussage hat sich bis heute kaum etwas geändert. Die angeblichen oder tatsächlichen „Beschwerden von Grundeigentümern, bzw. Berichte einzelner Jagdleiter, sowie Mitteilungen der Bezirksjägerschaft sowie die eigenen Beobachtungen (der Landwirtschaftskammer)“ sind in jeder Hinsicht unbestimmt und pauschal und können im vorliegenden Bescheid nicht als Beweise für die Schäden herangezogen werden. Es wäre konkret die Aufgabe der Jagdbehörde solchen vorgebrachten Schadensmeldungen im Einzelnen nachzugehen und sie detailliert - auch im konkreten Schadensausmaß - zu würdigen. Insgesamt bleibt die Summe der Schäden durch Krähen in der Landwirtschaft gemessen am gesamten Produktionswert jedenfalls gering.

Im Ackerbau, vor allem im biologischen Landbau, können Schäden durch das Verzehren von

ungebeizten Maiskörnern als Saatgut auftreten, aber auch durch das Auszupfen von Keimlingen im Drei- bis Vierblatt-Stadium. Nicht ausgeführt wird im vorliegenden Bescheid, ob solche Schäden - in wirtschaftlich relevantem Umfang - konkret auch im Land Salzburg zu beobachten waren. Angesichts des geringen Umfanges des Biomais-Anbaues im Bundesland Salzburg sind diese Schäden, sollten sie auch im Land Salzburg auftreten, insgesamt wohl zu relativieren. Auch wird nicht ersichtlich, ob betroffene Felder während der kurzen Zeit nach der Aussaat in anderer Weise ausreichend geschützt wurden. Im letzten Absatz bestätigt selbst die Bauernkammer indirekt, dass sich Schäden durch Rabenkrähen an Ackerbaukulturen offensichtlich auf die wenigen Ackerbaugebiete des Flachgaaes beschränken, also auf die Wildregion 11.1, sowie auf Lamprechtshausen und Straßwalchen. Im Zuge der Forschung zu biotauglichen Saatgutbeizmitteln gegen Vogelfraß, zeigten Untersuchungen des Lehr- und Forschungszentrums Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, dass nach Krähenschäden an einem Versuchs-Bio-Maisacker in den Folgejahren nach Ansiedelung eines Krähen-Brutpaares, das hier sein Revier kontrollierte, keine Probleme mehr durch Vogelfraß auftraten. Auch weitere prophylaktische Maßnahmen wurden genannt, u.a. die Einhaltung einer gewissen Zeitspanne zwischen Bodenbearbeitung und Einsaat. Durch die durch die Bodenbearbeitung an die Oberfläche beförderte Insektennahrung (Engerlinge, Drahtwürmer) werden Rabenkrähen angelockt und tragen damit auch zur Reduktion von für die Saat schädlichen Larven bei. (vgl Abschlussbericht Bio-Vogelfraß, Pflanzenbauliche Maßnahmen gegen Vogelfraß im Biolandbau, DI Hein, LFZ Raumberg-Gumpenstein, 2011-2013). In Saussure et al (2015; Management of wireworm damage in maize fields using new, landscape-scale strategies; Agron. Sustain. Dev. (2015) 35:793–802) wird auf die stabilisierende Wirkung von Hecken in Ackerbaugebieten zur Vermeidung starker Schadensausbrüche von Drahtwürmern für Maisfelder hingewiesen. Es wird vermutet, dass sie durch natürliche Antagonisten (dazu zählen in solchen Hecken revierhaltende Krähen und Elstern) hier effizienter kontrolliert werden können. Diese für die Landwirtschaft einen Nutzen bringenden Effekte der betreffenden Arten müssten in der Diskussion viel mehr berücksichtigt und gewürdigt werden.

*Bei den wildlebenden Tieren seien angeblich schwere Schäden durch Rabenvögel bei den Jungtieren und den Gelegen beobachtet worden, sowohl bei den jagdbaren, als auch bei den vollkommen geschützten Tieren.*

Solche landläufigen und verallgemeinernden Vorurteile gegenüber dem offensichtlichen Feindbild „Rabenvögel“ sind in aller Regel nicht gerechtfertigt. Auch findet hier erneut die zwingend notwendige Differenzierung der Arten Rabenkrähe, Elster und „Häher“ nicht statt.

Tatsache ist, dass die Hauptursache des Rückganges zahlreicher Vogelarten unstrittig die intensive Landwirtschaft darstellt. Sie zerstört immer mehr Ökosysteme, die Industrialisierung der Landbewirtschaftung führt zu immer eintönigeren, ausgeräumten Landschaften, in denen immer weniger Wildtiere einen geeigneten Lebensraum finden. Zahllose Studien belegen die Zusammenhänge zwischen der Monotonisierung der Landschaft durch Maßnahmen zur Intensivierung der Landwirtschaft (Vergrößerung der Feldschläge, Beseitigung von Hecken, Rainen, Feldgehölzen, Entwässerung von Feuchtwiesen, häufige Düngung und Mahd, neue Mahd-Techniken etc.) und dem Verschwinden von Arten.

*Dem „massenhaften Auftreten der Rabenkrähe“ wird sogar ursächlich das faktische Erlöschen des Vorkommens der Feldlerche im Gebiet Lamprechtshausen angelastet.*

Ursache des Verschwindens der Feldlerche ist unstrittig die immer intensivere Wiesennutzung in der Landwirtschaft, die durch immer frühere Mahd und kurze Mahdintervalle direkt zur Zerstörung der Gelege der bodenbrütenden Arten führt. Auch das immer weiter schwindende

Insektenangebot im immer intensiver genutzten Grünland und der Verlust an kleinräumigen Strukturen (Feldraine, Brachen) sind für den Rückgang dieser Art verantwortlich.

Im Bericht „Wiesenvögel im Bundesland Salzburg, 2013“ der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft des Hauses der Natur und von BirdLife Österreich wird auf Seite 25 unmissverständlich festgestellt: „Feldlerchen haben bei der heute dominierenden vielmähdigen Wiesenbewirtschaftung mit Gülledüngung und Silagegewinnung keine Überlebenschance mehr. Nur in Äckern und in trockeneren, weniger intensiv genutzten Heuwiesen kann sich noch ein Bruterfolg einstellen. In derartigen Heuwiesen sollte eine Mahdverzögerung, mit einer Mahd frühestens ab Mitte Juni angestrebt werden. Auch das Belassen unbefestigter Feldwege ohne Hartbelag und offener Ruderalstellen, sowie die Anlage von Brachestreifen speziell zwischen Äckern, bzw. Äckern und Wiesen wirkt sich positiv auf Feldlerchenbestände aus ...“ Im Monitoringbericht 2019 („Wiesenvögel in Salzburg“) zeigt sich ein anhaltender, dramatischer Einbruch der Feldlerchen mit einem Rückgang der Art in den untersuchten Gebieten um 40% innerhalb von 6 Jahren. Im Alpenvorland, mit überwiegend Grünlandwirtschaft, ist die Feldlerche großteils auf den Lebensraum Wiese angewiesen. „Entsprechende Programme, die Bereiche mit zweimähdigen kaum bis nicht gedüngten Wiesen insbesondere im Alpenvorland beinhalten, sollen über Vertragsnaturschutzmaßnahmen und spezielle Artenschutzprojekte etabliert werden. Zudem ist eine Förderung von unbehandelten Ackerrandstreifen sinnvoll. Die vorhandenen Daten liefern eine gute Grundlage für eine räumliche Zielgebietsauswahl. In Ackergebieten ist die Anlage von Feldlerchenfenstern angeraten.“

*Im Bereich des Fuschlsees wäre angeblich von der Berg- und Naturwacht berichtet worden, dass die Gelege des großen Brachvogels durch Rabenkrähen zerstört worden wären.*

Dass „die Berg- und Naturwacht“ solches berichtet hätte, ist wohl auszuschließen. Die Bedrohungen der Gelege des Brachvogels, der in den letzten vier Jahren tatsächlich in diesen Moorwiesen keine Jungen hochziehen konnte, sind vielfältig. Sehr problematisch und gefährlich ist immer wieder die Beunruhigung der Wiesenbrüter durch Spaziergänger und Jogger abseits der Wege und durch frei laufende Hunde. Das Nest befand sich nur 150 m von einem vielbegangenen Weg entfernt. Durch das Verscheuchen der störungsempfindlichen Vögel vom Nest können Beutegreifer tatsächlich die dann schutzlosen und unbewachten Eier erbeuten. Ob im letzten Jahr das Gelege durch hohe Niederschläge und eine Überschwemmung des Brutplatzes im Niedermoor zerstört wurde, oder durch einen (nächtlichen?) Beutegreifer bleibt ungeklärt.

Untersuchungen des Naturschutzbundes Vorarlberg (Wiesenbrüterschutz in Vorarlberg, [https://s5802b85f9ad6f802.jimcontent.com/download/version/1601379662/module/12793244323/name/Wiesenbr%C3%BCter-Zwischenbericht\\_19-20-Endfassung.pdf](https://s5802b85f9ad6f802.jimcontent.com/download/version/1601379662/module/12793244323/name/Wiesenbr%C3%BCter-Zwischenbericht_19-20-Endfassung.pdf)) zur Prädation von Gelegen des Großen Brachvogels und des Kiebitz, die mit Hilfe von Thermologgern überwacht wurden, zeigen, dass für den Verlust von mindestens 83 % der Kiebitz- und 88 % der Brachvogel-Gelege dämmerungs- und nachtaktive Prädatoren (also nicht Rabenvögel) verantwortlich waren.

In einer Studie der Universität Wien (Ch. Schulze et al., Prädation von Bodenbrütern unter Berücksichtigung der Auswirkungen von Habitatmanagement, Landschaftsstruktur und Umweltgradienten – Endbericht) wurden auch die Vogelschutzgebiete im Salzburger Flachgau untersucht. Darin wird festgestellt: „Da die Aaskrähe, der häufigste erhobene Prädatör, in allen Untersuchungsgebieten – auch jenen mit vergleichsweise hohem Bruterfolg– vorkam, scheint die Tagprädation durch Vögel nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Vielmehr ist auch beim Brachvogel (wie beim Kiebitz; vgl. Modul Ib) davon auszugehen, dass nachtaktive Säuger die entscheidendere Rolle als Nestprädatoren und wahrscheinlich auch als Prädatoren der noch nicht flugfähigen Küken und Jungvögel spielen.“

*Ein besonderes Problem stelle auch das Aufpicken der Silofolien dar, wobei bereits während des Erntevorganges die Folien durch die Rabenkrähen aufgerissen würden und sich dadurch ganz erhebliche Schäden an den geernteten Futtermitteln ergäben. Selbst in abgedeckten Fahrsiloanlagen pickten sich die Rabenkrähen durch die dicken Schutznetze und brächten somit das Futter durch Lufteintrag zur Fehlgärung, wodurch dieses nicht mehr verfüttert werden könne.*

Dazu sei angemerkt, dass Schäden an Siloballen tatsächlich auftreten können. Andererseits gibt es gute Möglichkeiten das wertvolle Futter zu schützen. Siloballen sollen nicht ungeschützt auf Wiesen, entlang von Waldrändern oder nahe wertvoller Biotope (z.B. Bachauen) gelagert werden, sondern möglichst auf festem, sauberem Untergrund (Sand, Gummimatten) und geschützt vor Wühlmäusen, Vieh, Vögeln, Maschinen sowie vor spielenden Kindern. Im Freien ist eine Abdeckung mit einer Schutzfolie sinnvoll, durch Autoreifen kann ein Abstand zu den Ballen gehalten werden, sodass sich die Vögel nicht auf den Ballen niederlassen können und sie mit ihren Krallen nicht beschädigen können. Es sind auch sehr widerstandsfähige Siloschutzgitter-Folien erhältlich, die zugleich vor anderen Gefahren, wie z.B. Hagelschäden schützen. Beschädigte Folien können zudem durch Spezialkleber abgedichtet werden. Ein Risiko für das Futter stellen auch durch die Mahd getötete Tiere (Insekten, Mäuse, Hasen, Vögel, Rehkitze) dar, die unbeabsichtigt mit siliert wurden. Dadurch kann es zur Vermehrung etwa von Botulismus-Erregern kommen, die für die Nutztiere sehr gefährlich sind. Krähen suchen nach dem Mähen von Gras intensiv die Flächen nach offen liegender Nahrung besonders auch Aas ab, wie auch nach jeder landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung, durch die schädliche Engerlinge und Drahtwürmer etc. zu Tage befördert werden. Dies zeigt wie wenig eine reine Schaden-Nutzen-Betrachtung zielführend ist.

*In der Gemüsebauregion Wals wären ebenfalls Schäden an Folienhäusern - verursacht durch Rabenkrähen - aufgetreten, die mit mehreren Zehntausend Euro beziffert würden.*

Auch hier lassen sich geeignete Maßnahmen finden um solche Probleme weitgehend zu lösen. Etwa überspannen mit Bändern oder der Einsatz von Netzen, die zugleich auch Hagelschäden, abwehren können.

*Darüber hinaus wären, wie oben erwähnt, Schäden an Haus- und Hoftieren, insbesondere am kleinen Federvieh gemeldet worden, in dem zum Beispiel die Küken der Hühner und die Jungenten, insbesondere der Laufenten, getötet würden.*

Die Behauptung Krähen würden erhebliche wirtschaftliche Schäden an Haus und Hoftieren verursachen, beruht weitgehend auf einem seit dem Mittelalter tradierten und gepflegten Feindbild, auch wenn in Einzelfällen Schäden nie ganz auszuschließen sind. Da sie auch Aas verwerten, wird ihnen oft irrtümlich das Töten des bearbeiteten Kadavers unterstellt, wobei diese Aasbeseitigung eine wichtige Rolle im Naturkreislauf darstellt.

*In Konzentrationsgebieten, vor allem in der Nähe von Mülldeponien, Kompostierungsanlagen und Kläranlagen wäre durch das massenhafte Auftreten der Rabenvögel die Artenvielfalt, die unsere Natur auszeichnet, schwer beeinträchtigt worden.*

Eine solche angeblich schwere Beeinträchtigung „der Natur“ durch die Rabenvögel ist in keiner Weise fachlich belegbar. Belegt ist vielmehr der erhebliche Artenrückgang durch eine immer intensivere Landbewirtschaftung.

*Elstern würden in den Haus- und Hofbereich vordringen und dort große Schäden an Kleingetier und Gelegen anrichten. Elstern würden als Nesträuber sich immer häufiger in unmittelbarer Nähe zu dicht besiedelten Gebieten aufhalten und diese die vorhandenen Singvogelvorkommen*

*stark dezimieren. Über das besonders grausame Auspicken der Augen von Singvögeln würde dabei häufig berichtet.*

Völlig aus der Luft gegriffen sind die Vorurteile wie der aus dem Mittelalter stammende und bis heute hartnäckig tradierte Aberglaube des Augenaushackens, der auf antike und mittelalterliche Strafen des Blendens zurückgeht. (Das „Auge um Auge“ scheint bereits als uralter hebräischer Rechtsgrundsatz auf. Schon seit 1599 führen die in Salzburg einst führend tätigen Fürsten Schwarzenberg einen Rabenvogel im Wappen, der im Krieg symbolisch die Augen des Gegners aushackt). Derartige haltlose Gerüchte unkommentiert in einem Bescheid anzuführen, zeugt von einem hohen Maß an Voreingenommenheit. Elstern (die selbst zu den Singvögeln gehören) erbeuten gelegentlich Eier und Jungvögel etwa von Amseln, sie beeinträchtigen damit den Singvogelbestand in Siedlungsnähe jedoch in keine Weise. Solche Gebüschbrüter gleichen Nestverluste durch Nachgelege aus.

Haltlos ist ferner auch die pauschale Aussage,

*dass angeblich selbst die Häher, insbesondere die Eichelhäher jegliche Scheu vor den Menschen verloren hätten, im Haus- und Hofbereich zu beobachten seien und durch ihr massenhaftes Auftreten an den Obstkulturen gehörigen Schaden anrichteten. In den Hausgärten privater Grundbesitzer würden angeblich ganze Kirschbäume binnen weniger Tage leergeräumt.*

In seltenen Einzelfällen ist der Verzehr von größeren Mengen Kirschen durch diese Vögel nicht auszuschließen. Bei diesen wenigen Fällen lassen sich – etwa durch Netze - aber geeignete Abwehrmaßnahmen setzen. Auch andere Vogelarten, wie etwa Stare und Amseln können in Obstkulturen Nahrung suchen, Buntspechte können Löcher in Dämmmaterial hacken. Der Umgang mit Schäden und Strategien zur Schadensvermeidung dürfen nicht vorrangig die Tötung von Konfliktarten zum Ziel haben.

*Über die Beschädigung von Fenstern, Isolierung und losen Teilen an Gebäuden wird angeblich häufig berichtet:*

Nur selten sind noch Fenster mit herkömmlichem Fensterkitt zu finden. Solche Schäden und die noch viel selteneren Schäden an der Isolierung des Hauses bleiben Einzelfälle, die sich zudem durch Abwehrmaßnahmen (z.B. Verhinderung von Sitzmöglichkeiten der Tiere) lösen lassen.

*Die Aussage, dass der ökologische Schaden für die Natur durch den ausufernden Nestraub und die besonders grausame Tötung verwandter Vogelarten durch die Rabenvögel nicht beziffert werden könne, aber jedenfalls einen unwiederbringlichen Verlust der Biodiversität darstelle, ist unbegründet und nicht belegt.*

Die unkommentierte Übernahme solch haltloser Verdächtigungen in einen Bescheid zeugt erneut von einer hohen Voreingenommenheit und Parteilichkeit seitens der Behörde.

**In der folgenden Begründung des Bescheides (Kapitel Rechtliche Würdigung) erfolgen ebenfalls nur pauschale Angaben.**

Die notwendige kritische Würdigung der antragsgegenständlich vorgebrachten – insgesamt aber fragwürdigen – Argumente erfolgt in keiner Weise. Damit fehlt im Bescheid der notwendige fachlich nachvollziehbare Befund als Basis eines nachvollziehbaren Gutachtens.

*Die Rabenvögel wie die Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher sind, wie im vorliegenden Bescheid festgehalten, als sehr anpassungsfähige „Allesfresser“ bekannt, deren Nahrungszusammensetzung nach Jahreszeit und Angebot sehr verschieden ist. Diese reicht von*



*pflanzlicher (Getreide, Wurzeln, Sprosssteile, Obstfrüchte etc.) bis tierischer Nahrung (Fallwild, Würmer, Insekten, aber auch Amphibien, Gelege und Junge anderer Vogelarten (Bodenbrüter, auch Höhlenbrüter). In der Kulturlandschaft werden durch die Tätigkeit des Menschen teilweise für die Rabenvögel weitere Nahrungsquellen (Anbau von Getreide, Gemüse, Obst etc.) geschaffen. Dies begründet auch ein konzentriertes Auftreten im Bereich von Abfalldeponien, Kompostierungsanlagen und Kläranlagen und deren Umfeld und den dort in Folge verursachten Schäden.*

Die Aussage, dass neben Eiern und Nestlingen bodenbrütender und höhlenbrütender Vögel auch Amphibien den Rabenvögeln Rabenkrähe, Elster und „Häher“, maßgeblich als Nahrung dienen, ist in dieser Form problematisch. Vor einem Zugriff durch Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher sind die Höhlenbrüter mit ihren Eiern und Nestlingen in ihren Baumhöhlen in aller Regel gut geschützt. Für Bodenbrüter entstehen Verluste überwiegend durch nächtliche Prädation (insbes. Fuchs, Marder). Schäden am Amphibienbestand sind durch die drei genannten Rabenvogelarten in keiner Weise gegeben, Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher erbeuten nur in sehr geringer Zahl Amphibien, wobei ein Teil davon als Aas aufgefunden wird (meist Straßenverkehrsoffer).

*Es konnte im Ermittlungsverfahren (angeblich) dargelegt werden, dass sich trotz der Bejagung von Rabenvögeln die Stückzahlen nicht grundlegend veränderten.*

Dies zeigt, dass die hohen Abschusszahlen (zahlenmäßig ca. 80-90% des Brutbestandes von Rabenkrähe und Elster) zu einer erhöhten Reproduktionsrate und zu einer frühen Brut junger Paare führt. Die eigentliche Begrenzung des Bestandes ist durch die begrenzte Anzahl von Brutrevieren (Territorien) gegeben, die verteidigt werden.

*Aus den gemeldeten Abschüssen ist ferner zu ersehen, dass die Anzahl an aus der freien Wildbahn entnommenen Rabenvögeln in den letzten Jahren annähernd gleichgeblieben und jeweils unter der frei gegebenen Höchstabschusszahl geblieben ist. Dies bedeutet, dass die bewilligten Stückzahlen nicht ausgeschöpft werden, und somit die getätigten Abschüsse angeblich nur der akuten Schadensabwehr dienen.*

Wenn mit der Nichtausschöpfung der Höchstabschusszahlen der genannten Rabenvögel begründet wird, dass die Abschüsse damit nur der akuten Schadensabwehr dienen, stellt sich die Frage, warum die erlaubten Abschusszahlen nicht überhöht sind und aus fachlicher Sicht zu verringern wären.

Seitens der Jagdbehörde ist stets zu überprüfen, ob nicht alternative Möglichkeiten bestehen, mit denen der vorliegende Zweck der Schadensvermeidung (Schadensverringerung) erreicht werden kann. Hier wurde zwar seitens der Landwirtschaftskammer Salzburg ausgeführt,

*dass sich die Alternativmöglichkeiten, welche vorwiegend durch Vertreibungseffekte greifen sollten (Vogelscheuchen, akustische Mittel oder präparierte Raubtiere), nicht die gewünschte Wirkung zeigten.*

Eine nachvollziehbare Darlegung, dass angeblich alternative Formen der Vergrämung und Vertreibung bei den Rabenvögeln Rabenkrähe Elster und Häher „nicht greifen“ hat aber stets seitens der Behörde vorgenommen zu werden, und zwar detailliert, schlüssig und nachvollziehbar. Der Hinweis auf die bereits erfolgte Prüfung der Kammer ist unstatthaft, weil die Begründung der Nachvollziehbarkeit der fehlenden Alternativen fast vollständig fehlt. Es erfolgt lediglich der Hinweis,

*dass bei Vertreibungsmaßnahmen ein sehr rascher Gewöhnungseffekt feststellbar sei und sich die nicht näher ausgeführten Vertreibungsmaßnahmen somit allesamt als wirkungslos erwiesen hätten.*

Nicht näher ausgeführt werden im Bescheid alle alternativen Maßnahmen, die sich jedoch angeblich nicht als zielführend erwiesen haben und somit keine andere zufrieden stellende Lösung darstellten.

*Wenn es der Ausnahmezweck erfordert, kann eine Ausnahme von den Schonbestimmungen für Wildtierarten erteilt werden, die im § 54 JG aufgezählt werden und für die eine Schonzeit festgesetzt ist. Dies trifft u. a. auf Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher zu.*

*Unter Berücksichtigung der Erfordernisse insbesondere der großen Schäden in der Landwirtschaft im Flachgau (u.a. Anbau von Saatgut im Frühjahr und damit innerhalb der gesetzlich festgelegten Schonzeit) wird eine gewisse Stückzahl in der Schonzeit zum Abschuss freigegeben.*

Die Ausnahmen von der Schonzeit gemäß dem vorliegenden Bescheid bleiben in jeder Hinsicht unschlüssig. Der Abschuss außerhalb der Brutzeit bestimmt naturgemäß auch den Bestand in der Brutzeit mit, diese Bejagung müsste daher eine Verfolgung in der Brutzeit unnötig machen. Während Rabenkrähen in der Brutzeit nach den Auflagen 3 und 4 nicht in unmittelbarer Nestnähe und nur als Nichtbrüter von Junggesellentrupps geschossen werden dürfen, gibt es für Eichelhäher und Elster keine derartige Beschränkung. Der Abschuss in der Brutzeit betrifft somit auch brütende Elstern und Eichelhäher. Dies ist fachlich in jeder Weise untragbar, der Abschuss von Eichelhäher und Elster wurde im vorliegenden Bescheid nicht einmal ansatzweise begründet. Beide Arten gefährden den Anbau von Saatgut in keiner Weise.

Ein Abschuss geschützter Vogelarten wie Eichelhäher, Elster und Rabenkrähe ist gemäß Vogelschutz-Richtlinie rechtlich nur dann zulässig, wenn die Schäden durch die jeweilige Art tatsächlich sehr groß sind und diese Schäden zuvor für jede einzelne Art klar, genau und fundiert dargelegt werden. Die Prüfung der eingegangenen Schadensmeldungen ist im Auftrag der Behörde von unabhängiger Seite für jede einzelne Art daher genau und fundiert vorzunehmen. Eine solche detaillierte und nachvollziehbare Schadensprüfung ist der Begründung des vorliegenden Bescheides in keiner Weise zu entnehmen, es ist daher davon auszugehen, dass eine solche Prüfung bisher gar nicht vorgenommen wurde. Der vorliegende Bescheid ist daher auch in dieser Frage grob mangelhaft.

**Da es sich bei Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*) und Rabenkrähe (*Corvus corone*) um eigenständige Vogelarten mit unterschiedlichen Ansprüchen an Lebensräume und Nahrung sowie um Arten mit unterschiedlicher Verbreitung und Häufigkeit handelt, können diese Arten in der rechtlichen Würdigung nicht pauschal und undifferenziert abgehandelt werden.**

### **3.a. Zum Eichelhäher (*Garrulus glandarius*):**

Der Eichelhäher ist ein typischer Waldbewohner (!) und hält sich höchstens in Waldrandnähe oder im Herbst zur Eichelernte auch in kleineren Gehölzen mit Eichen auf, meidet aber in der Regel die offene Kulturlandschaft. Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind daher durch diese Art praktisch auszuschließen.

Schwerpunkt der Verbreitung des Eichelhähers im Land Salzburg sind artenreiche Mischwälder zwischen 400 und 800 m (bis 1200 m) der collinen und montanen Stufe. Größere winterliche Zugbewegungen v. a. der nördlichen und östlichen Populationen Europas erfolgen etwa alle 3 bis 5 Jahre. Sie können dann bei uns von März bis Mai und September bis Oktober beobachtet werden.

Der Eichelhäher ernährt sich bevorzugt von Eicheln, aber auch von anderen Samen wie Bucheckern und Haselnüssen, daneben sind auch - besonders auch für die Jungenaufzucht - Arthropoden, besonders Insekten und deren Larven im Bereich der Baumkronen bedeutend. Der Eichelhäher nutzt gezielt Massenvermehrungen von Schmetterlingen wie Wicklern, Spinnern und auch von Maikäfern. Vogeleier und Jungvögel sind in der Brutzeit geringfügiger Teil der Nestlingsnahrung, sie spielen mit nur wenigen Prozenten eine untergeordnete Rolle in der Nestlingsnahrung.

Zur Bedeutung des Eichelhähers für das Ökosystem Wald:

Völlig außer Acht gelassen wird von der Landwirtschaftskammer Salzburg bzw. der Bezirksbauernkammer Salzburg, dass der Eichelhäher ein für den Forstbetrieb sehr **wichtiger und für das Ökosystem Wald wertvoller** Vogel ist, der durch seine Vorratswirtschaft, also durch das Eingraben von Eicheln, Bucheckern und Haselnüssen dazu beiträgt, die Diversität und die Struktur von Wäldern zu verbessern. Der Vogel ist im Volksmund daher auch unter dem Namen "Gärtner des Waldes" bekannt, die durch ihn gepflanzten Samen werden als Hähersaaten bezeichnet. Eiche und Eichelhäher sind ein Musterbeispiel für eine Symbiose (Mutualismus), also einer Wechselbeziehung zwischen zwei artverschiedenen Organismen, bei der beide gleichermaßen voneinander profitieren: Ein einzelner Häher legt im Herbst unermüdlich Vorräte von 3.000 bis zu 5.000 Eicheln an. Die Eicheln werden dabei in natürliche oder mit dem Schnabel geschaffene Vertiefungen hineingeklopft und mit Blättern und Moos abgedeckt. So sind sie vor Austrocknung geschützt und behalten ihre Keimfähigkeit. Die Eiche ist wegen ihrer schweren Samen für die weiträumige Verbreitung auf den Eichelhäher angewiesen. Die Eicheln werden in einem Umkreis von mehreren Kilometern und in der Regel in Lebensräumen, die für Keimung und Wachstum günstig sind, vergraben. Aus vielen versteckten und den Winter gut überdauernden Samen keimen im Frühjahr neue Eichen, die energiereichen im Erdreich verbleibenden Keimblätter können auch nach der Keimung der Jungpflanzen noch vom Häher bis in den Sommer hinein genutzt werden, ohne den daraus wachsenden Eichenspross zu beeinträchtigen und bieten dem Häher so fast das ganze Jahr über eine energiereiche Nahrung. Darüber hinaus trägt der Eichelhäher auch zur Verbreitung von Rotbuchen und Haseln bei.

**Die Reduktion der Eichelhäher-Population ist daher ökologisch und ökonomisch widersinnig**, da sie dem Aufbau artenreicher Wälder, mit hoher Wohlfahrtswirkung, für die ein hohes öffentliches Interesse besteht, zuwiderläuft. **Eichen** werden als hitze- und trockenheitstolerante Pfahlwurzler besonders in Hinblick auf den Klimawandel und die **notwendige Anpassung an die Klimaerwärmung** vielerorts auch in Salzburg in Zukunft eine immer wichtigere, stabilisierende Baumart sein. Deshalb sollte die natürliche Verjüngung von Eichen für den Aufbau artenreicher Wälder mit Hilfe des Eichelhähers genutzt werden und der Eichelhäher als wichtiger Helfer im Wald einen entsprechenden Schutz erfahren. In verschiedenen Forstrevieren in Österreich und Deutschland wird der Eichelhäher schon jetzt gezielt für die Auf- und Umforstung nach Sturm- oder Borkenkäfer-Kalamitäten oder zum Umbau anfälliger Fichten-Monokulturen genutzt.

Eichelhäher sind durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Dennoch werden im Land Salzburg alljährlich von Jägern **etwa 1000 Individuen geschossen** (Abschuss-Statistik Land Salzburg 2020) – auf Basis von § 104 b, lit b Sbg. JG zur Vermeidung ernster Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern, zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt. Dies erfolgt tatsächlich aber im Wesentlichen aus Tradition und unter Beibehaltung tradiertes, überkommener Vorurteile und Feindbilder. Diese flächendeckende Verfolgung findet statt, obwohl es keinerlei Beleg dafür gibt, dass Eichhäher riesige Schäden verursachen, die eine so intensive und flächendeckende Bejagung rechtfertigten.

Mit dem vorliegenden Bescheid soll allein im Bezirk Salzburg-Umgebung die Tötung von 405 Eichelhähern und anderen Hähern (die aber gar nicht dem Jagdrecht unterliegen und gemäß dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 vollkommen geschützt sind) ermöglicht werden. Dies ist jedenfalls ein erheblicher Teil der gesamten Brutpopulation des Bezirks. Erschwerend kommt hinzu, dass 10 % der Vögel sogar ohne vernünftige Begründung in der Schonzeit von 1.3. bis 31.7. geschossen werden dürfen und damit auch Bruten (Eier, Nestlinge und unselbständige Junge) gefährdet werden. Bei im Land Salzburg größenordnungsmäßig 2000 bis 3000 Brutpaaren bedeuten 1000 tatsächlich geschossene Eichelhäher jedenfalls einen **erheblichen Anteil der Brut-Population**. Allein im Flach- und im Tennengau werden zusammen mehr als 700 Eichelhäher zum Abschuss freigegeben.

Im vorliegenden Bescheid werden in rechtswidriger Weise keinerlei Unterlagen vorgelegt, die qualitativ und quantitativ hohe Schäden durch den Eichelhäher und durch „Häher“ belegen und derartige Abschusszahlen rechtfertigen können. Eine sachverständige Würdigung samt einem detaillierten Befund und einem schlüssigen Gutachten zu dieser Frage fehlen im Bescheid vollständig.

In Oberösterreich steht der Eichelhäher unter Naturschutz. Dort, sowie in Vorarlberg, Wien und in der Steiermark werden keine Eichelhäher-Abschüsse freigegeben, weil offenbar keine erheblichen Schäden nachgewiesen wurden. In Wahrheit ist der Eichelhäher ein wichtiger Helfer für den Waldbesitzer. Im Bundesland Tirol, das fast doppelt so groß wie das Land Salzburg ist, wurden im zehnjährigen Durchschnitt (2010 bis 2019) jährlich nur 95 Eichelhäher erlegt, also nicht einmal ein Zehntel der Zahlen von Salzburg.

### **3.b. Zur Bedeutung des Tannenhähers (geschützt nach dem Sbg. Naturschutzgesetz)**

Wie der Eichelhäher ist der Tannenhäher ein typischer Waldvogel, er lässt sich im Sommer in der oberen und obersten Bergwaldstufe gut beobachten. Er ist der wichtigste Verbreiter der Zirbe im oberen Bergwald (Lärchen-Zirbenwald) und auch daher im Bergwald ökologisch von hoher Bedeutung. Schon im Sommer fängt er an, Zirbelnüsse aus den Zapfen herauszuhacken. Sie werden dann im Kehlsack gesammelt, um damit an verschiedensten Stellen Vorräte anzulegen. Die Verbreitung des Tannenhähers im Land Salzburg ist aber viel größer als jene der Zirbe. In diesen Gebieten nutzt er auch andere Samen von Nadelgehölzen (Zapfen von Tanne, Fichte und Kiefer) als Nahrung, aber auch von der Rotbuche von der Eiche, bevorzugt aber Haselnüsse. Der Vogel ist im Sommer meist in kleinen Trupps nicht nur in der subalpinen, sondern auch in der montanen Stufe unterwegs. Im Herbst und in den Wintermonaten wandert er zur Futtersuche gerne in tiefere Lagen. Insgesamt ist der Tannenhäher (ebenso wie der Eichelhäher) durch seine Pflanztätigkeit ein wichtiger Helfer für den Wald.

### **3.c. Zur Elster (*Pica pica*):**

Die Elster besiedelt im Land Salzburg überwiegend die tiefen Lagen des Alpenvorlandes, des Salzburger Beckens und Salzachtales bis Golling und kommt nur in geringer Zahl im Innergebirg in den Haupttälern und Becken, kaum über Höhenlagen von 600 bis 700 m vor. Im Gegensatz zum Waldbewohner Eichelhäher (und Tannenhäher) ist sie ein Vogel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft, der dichte Bäume und Gebüsche für die Anlage seiner überdachten Reisignester und zur Nahrungssuche kurzrasige Vegetation benötigt. Die Nahrung der Elstern besteht hauptsächlich aus Wirbellosen (v.a. Insekten und ihre Larven) sowie Pflanzenteilen. Der Anteil an Wirbeltieren ist meist gering (wenige Prozente), wobei es sich hierbei vielfach um Aasverwertung handelt.

Während der bekannte Ornithologe Tschusi zu Schmidhoffen (Tschusi, Die Vögel Salzburgs) über die Elster im Jahr 1877 berichtete: „Um Salzburg und Hallein zu jeder Jahreszeit häufig“, schrieb derselbe Autor bereits 1887: „Die Elster hat sich durch Verfolgung um Hallein sehr vermindert“. Der weitere Rückgang führte bis 1930 praktisch zum Verschwinden der Elster im ganzen Land Salzburg. Erst ab 1940 baute sich langsam wieder ein Bestand auf. Die Elster war und ist als sehr auffälliger und ausgeprägt ortstreuer Standvogel der offenen und halboffenen Kulturlandschaft besonders anfällig gegenüber anhaltender menschlicher Verfolgung.

Die vorgesehenen Abschüsse von 560 Individuen allein im Bezirk Salzburg Umgebung stellen einen erheblichen Anteil (ca. 80%) des Brutbestandes dieser lebenslang verpaart lebenden Art dar. Für den Bezirk Salzburg Umgebung ist von einer Anzahl von etwa 350 Elsternpaaren auf Basis einer mittleren Dichte von 0,7 Brutpaaren pro Quadratkilometer Dauersiedlungsraum auszugehen. Landesweit wurden im Jahr 2020 475 Elstern überwiegend im Salzburger Becken und im Flachgau tatsächlich erlegt.

Der subjektive Eindruck einer starken Zunahme der Elstern, der oft geäußert wird, trägt. Er hängt damit zusammen, dass diese Art zunehmend die offene, landwirtschaftlich intensiv genutzte und ausgeräumte Kulturlandschaft meidet und als Kulturfollower bevorzugt den mit höheren Bäumen, Grünflächen, Parkanlagen und Gärten durchmischten Siedlungsraum besiedelt. Diese „Flucht“ in die jagdlichen Ruhezone der Siedlungen ist nicht zuletzt eine Folge der starken Verfolgung im umgebenden ländlichen Raum und wird vielerorts in Mitteleuropa beobachtet. Die Dichte wird hier durch revierhaltende Paare von Elstern aber auch durch die Anwesenheit von Rabenkrähenpaaren zahlenmäßig begrenzt.

Die Bewertung dieser Vogelart durch den Menschen ist ähnlich wie die der Rabenkrähe durch viele Vorurteile bestimmt („diebische Elster, Nesträuber“), die rational kaum begründbar sind, wenn man bedenkt, dass Katzen oder Eichhörnchen, die einen vergleichbaren oder noch deutlich höheren Prädationsdruck auf Jungvögel und Nester ausüben, dagegen ein positives Image haben.

Umfangreiche Untersuchungen über die Elster und die Auswirkungen ihres Nahrungs- und Beuteverhaltens auf andere Tiere kommen zum Ergebnis, dass die Elstern nur einen sehr geringen Einfluss auf die Bestände der Singvögel im Siedlungsraum haben. Die meisten Vogelarten der Siedlungen sind im Bestand nicht gefährdet. Negative Bestandsentwicklungen mancher Arten im Siedlungsraum haben andere Ursachen, wie z.B. Nistplatzmangel durch moderne Bauweisen (Mauersegler), Rückgang von Fluginsekten und Nistmaterial durch Versiegelung der Böden (Mehlschwalbe) etc.

Welche riesigen Schäden dem Elsternbestand im Bezirk angelastet werden, geht aus dem vorliegenden Bescheid nicht hervor und bleibt völlig unklar, da die Dichte dieser Vögel im Agrarland sehr gering ist. Umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen in Mitteleuropa ergeben, dass die Elster im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Schäden keine nennenswerte Rolle spielt. Für die Singvögel im Siedlungsraum stellt die Prädation durch Elstern jedenfalls keine Gefährdung der Bestände dar und ist kein Argument für die Bejagung. Die außerbrutzeitliche Bejagung der Elster greift jedenfalls stark in die ganzjährig ortstreuen Brutbestände (keine Wintergäste! keine großen Nichtbrüterschwärme!) ein und kann die auffällige Elster wesentlich leichter dezimieren als etwa die Rabenkrähe. Das Überleben des Elsternbestandes im Siedlungsraum scheint derzeit vor allem durch die Nähe zum Menschen („Siedlungselstern“) in dieser jagdfreien Zone noch gesichert zu sein, wogegen der Bestand der Feld-Elstern in ihrem ursprünglichen Lebensraum der freien, strukturierten Feldflur und der lichten Auenwälder durch den starken Rückgang dieser Lebensräume bei gleichzeitiger Bejagung weiter zurückgehen wird.

### 3.d. Zur Rabenkrähe (*Corvus corone*):

Die Rabenkrähe, bei uns Jahresvogel und überwiegend Stand- und Strichvogel mit ausgeprägter Ortstreue, bevorzugt als Brutplatz offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen sowie Waldränder. Das Innere dichter Wälder wird gemieden. Nicht in allen Krähen-Nestern brüten Krähen. Verlassene Krähennester sind wichtig für im Bestand gefährdete Nachmieter, wie Waldohreule und Baumfalke, aber auch für den mäusejagenden Turmfalken, da diese Arten nicht in der Lage sind, eigene Horste zu bauen. Rabenkrähen suchen überwiegend auf Wiesen, Viehweiden und Feldern (besonders auf Sturzäckern und Stoppeläckern) ihre Nahrung, aber auch bei Misthaufen. Im Herbst sammeln sie liegengebliebene Nüsse (meist Walnüsse), die als Wintervorräte im Boden versteckt werden. Krähen sind Allesfresser, wobei der tierische Anteil in der Nahrung (v.a. wirbellose Tiere, Invertebrata) überwiegt. Am häufigsten werden Insekten und deren Larven (Käfer, Drahtwürmer, Heuschrecken, Schnakenlarven etc.), Regenwürmer, Aas und Abfälle aber auch Samen und Früchte aufgenommen. Rabenkrähen finden in Salzburg durch die intensive Grünlandwirtschaft mit ihren vielmähdigen und oft kurzrasigen Wiesen günstige Nahrungsflächen, wo sie leicht nach Insekten und deren Larven sowie Würmern stochern können. Aufgrund der ausgeräumten freien Landschaft und der Siedlungsausdehnung gibt es vermehrt Brutvorkommen im Siedlungsbereich.

Die Rabenkrähenbestände setzen sich einerseits aus Revier verteidigenden, also territorialen Brutpaaren und andererseits aus – lockere Schwärme bildenden – Nichtbrütern, die nicht ortsfest sind, zusammen. Letztere sind für die Begrenzung der Populationsdichte bedeutsam. Obwohl bereits mit einem Jahr geschlechtsreif, brüten die meisten Vögel, mangels verfügbarer Reviere, erstmals 3 bis 5-jährig.

Die Brutpaardichte liegt in Deutschland im Mittel etwa bei einem Brutpaar/km<sup>2</sup>, der Bestand gilt europaweit als stabil und die Art als weit verbreitet, in den letzten Jahren in Österreich aber leicht abnehmend (minus 12%). Im Bezirk Salzburg Umgebung wird der Bestand auf etwa 1500 Brutpaare geschätzt. Der bewilligte Abschuss von 2800 Rabenkrähen beträgt somit mehr als 90 % des Brutvogelbestandes (ohne Nichtbrüter).

Im Winter können sich Schlafplatzgesellschaften von über 100 Individuen bilden. Größere Ansammlungen finden sich auch in ergiebigen Nahrungsgebieten (z.B. Tierhaltung bei den St. Peter Weihern durch menschliche Fütterung). Dadurch kann eine allgemeine Bestandszunahme vorgetäuscht werden.

Die Rabenkrähe ist wohl jene Art unter den in Salzburg heimischen Rabenvögeln, die man am ehesten als „Konfliktvogel“ bezeichnen kann. Ihr wird immer wieder ein „Überhandnehmen“ sowie die Verursachung großer „Schäden“ in der Landwirtschaft vorgeworfen. Es ist eine Tatsache, dass Rabenkrähen unter bestimmten Bedingungen Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen verursachen können. Hauptsächlich kommen dafür nicht ortsgewundene, sehr mobile Nichtbrüterschwärme in Frage. Schäden können aber am besten durch anbautechnische Maßnahmen und durch Vertreibung während der schadenanfälligen Phase der Kulturen verhindert oder gemindert werden. Beim Maisanbau ist z.B. der Aussaatzeitpunkt, eine exakte Einsaat (keine Körner an der Oberfläche) und eine Pause zwischen Vorbereitungsarbeiten und Einsaat (Eggen und Pflügen erhöht das Nahrungsangebot durch Bodenorganismen und lockt Krähen an), sowie die Beachtung der Witterung (genug Feuchtigkeit zum raschen Aufwachsen) wichtig. Kombinierte kurzfristige Vertreibungsmaßnahmen (Knallapparate, Gasballone etc.) helfen in besonders schadensanfälligen Phasen. Insgesamt dürfte das Schadensproblem aber im Bezirk Salzburg-Umgebung auch wegen der überwiegenden Wiesenutzung (33.339 ha mehrmähdige Wiesen gegenüber 3.292 ha Ackerfläche, Strukturdaten Flachgau, Ausgabe 2020)

begrenzt sein. Schäden durch Aufpicken von Silageballenfolien können durch entsprechende Lagerung und Abdeckung vermieden werden. Ein Schadensmonitoring könnte zu einer Versachlichung des Themas führen.

Der Rabenkrähe wird häufig auch eine ursächliche Mitschuld am Rückgang der Kleintierbestände bzw. des „Niederwildes“ der Feldflur gegeben. Die Ursachen für das Verschwinden von Wiesenbrütern unter den Singvögeln wie z.B. Braunkehlchen und Feldlerche wie auch bei Niederwildarten (z.B. Rebhuhn) liegen ausschließlich in der für sie lebensfeindlichen Veränderung ihrer ehemaligen Lebensräume. Viele Studien belegen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Monotonisierung der Landschaft durch Maßnahmen zur Intensivierung der Landwirtschaft (Vergrößerung der Schläge, Beseitigung von Hecken, Rainen, Feldgehölzen, Entwässerung von Feuchtwiesen, häufige Düngung und Mahd, neue Mahd-Techniken etc.) und dem Rückgang bzw. dem Verschwinden von Arten des Offenlandes.

Das Fehlen geeigneter Lebensräume kann durch die Beseitigung von Rabenkrähen nicht bekämpft werden, nur ein großflächiger Erhalt bzw. die Wiederherstellung geeigneter Lebensräume kann einen wirksamen Schutz von gefährdeten Vogelbeständen des Offenlandes und des Niederwildes erzielen.

### **Zusammenfassend wird festgestellt:**

Der in der Begründung des bekämpften Bescheides angeführte § 104b Sbg. JG ist mit „Ausnahmen von den Schutzbestimmungen im Einzelfall“ überschrieben. Bei einer (jährlich wiederkehrenden) Abschussfreigabe von 2800 Rabenkrähen, 465 Elstern und 560 „Hähern“ im Bezirk Salzburg-Umgebung kann aber keinesfalls von einem Einzelfall gesprochen werden. Eine bezirksweite Freigabe, ohne Prüfung konkreter Schadensfälle ist rechtlich nicht zulässig. Die Erlaubnis zum Abschuss auch der Tannenhäher, steht überdies im klaren Widerspruch zum Salzburger Naturschutzgesetz.

Außerdem ist bei geschützten Vogelarten jede Ausnahme von den Artenschutzbestimmungen an die Erfüllung von drei Voraussetzungen geknüpft, die in §104 b Abs 1 Sbg. JG in Umsetzung der Bestimmung der Vogelschutz-RL aufgelistet sind:

1. Wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, um den angestrebten Zweck zu erfüllen, und
2. wenn die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmen ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, und
3. wenn ein in der Vogelschutzrichtlinie zulässiger Ausnahmezweck vorliegt; in diesem Fall wird im bekämpften Bescheid lit b) zur Vermeidung ernster Schäden an Kulturen, an Viehbeständen, an Wäldern, Fischgewässern sowie bei Haarwild auch an sonstigem Eigentum angeführt.

Zu 1.: Eine ausreichende Alternativenprüfung ist dem vorliegenden Bescheid nicht zu entnehmen. Welche anderen Maßnahmen zur Verhinderung von Schäden wurden gesetzt? Warum ist eine Vergrämung weniger wirksam als ein Abschuss, zumal nach dem Abschuss nur eine kurzzeitige vergrämende Wirkung zugesprochen werden kann und gerade bei Rabenkrähen Nichtbrüter rasch freie Plätze wieder auffüllen?

Zu 2.: Die Angabe in der Begründung des vorliegenden Bescheides, dass „sowohl von Landwirten als auch durch die Jagdausübenden festgestellt werden (konnte), dass sich die Gesamtpopulationen nicht verändert haben“ ist als Prüfung im Hinblick auf die

Populationsentwicklung der betroffenen Vogelarten und im Hinblick auf die Auswirkungen der Abschüsse nicht ausreichend.

Zu 3.: Welche nachprüfbar nachweisbare für ernste (ein zumutbares Maß überschreitende) Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, an Viehbeständen, Wäldern und sonstigem Eigentum liegen für die zum Abschuss freigegebenen Vogelarten vor? Welche Schäden werden dem Eichelhäher und der Elster angelastet? Welche „riesigen“ Schäden bei wildlebenden Tieren sowohl bei geschützten als auch jagdbaren Tieren (und hier vor allem bei Jungtieren und in Gelegen) richten die einzelnen Arten an, und wie sind diese belegt? In der wissenschaftlichen Literatur gibt es eine Reihe von Untersuchungen, die zeigen, dass die Anteile an Wirbeltieren in der Nahrung der Rabenkrähe, der Elster und des Eichelhähers meist nur wenige Prozent ausmachen. Für Singvögel und viele andere wildlebende Arten sind aktuell vielmehr der Lebensraumverlust, die Ausräumung der Landschaft und mittlerweile auch das Insektensterben, das zunehmend zu einer Nahrungsknappheit führt, die Ursache für Bestandsrückgänge. Diese Ursachen können durch Abschüsse von Rabenvögeln nicht aufgehalten werden. Ohnedies ist die Prädation von wildlebenden Tierarten kein zulässiger Ausnahmeweck.

**Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Abschussgenehmigung für die Vogelarten Eichelhäher (und Tannenhäher), Elster und Rabenkrähe nicht vorliegen. Die Höhe der Abschussfreigaben ist nicht zu rechtfertigen und übersteigt den zulässigen Einzelfall deutlich.**

**Die Begründung der Ausnahmegenehmigung zum Abschuss von Rabenkrähe, Elster und „Häher“ (also Eichelhäher und Tannenhäher) ist insgesamt grob mangelhaft, unrichtig und unstatthaft. Die notwendige schlüssige Beweiswürdigung für jede einzelne Art fehlt vollständig.**

## I. ANTRÄGE

**Der Naturschutzbund Salzburg stellt sohin den Antrag,**

das Landesverwaltungsgericht Salzburg möge – allenfalls nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung – der Beschwerde Folge geben, in der Sache selbst erkennen und den angefochtenen Bescheid als rechtswidrig aufheben.

Des Weiteren wird der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt.

## II. Urkundenvorlage

Beilage 1: Nachweis für Gebührenentrichtung an Finanzamt, Zahlungsbeleg vom 03. 03. 2022

Beilage 2: Elektron. Aarhus-Plattform: Beteiligungsfrist vom 28. 01.2022 – 11. 03. 2022

Salzburg, am 03. 03. 2022

Österreichischer Naturschutzbund – Landesgruppe Salzburg



Dr. Winfrid Herbst  
Vorsitzender



Dr. Hannes Augustin  
Geschäftsführer